

Verordnung
über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise * (CKV)
vom 20.03.2020 (Stand 03.06.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung legt die Rechtsgrundlagen fest, damit der Kanton Gesundheitsversorgungseinrichtungen sowie Unternehmen, Betriebe, Selbstständigerwerbende und Privatpersonen mit Soforthilfen und anderen Massnahmen finanziell unterstützen kann.

Art. 2 *Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes*

¹ Die Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

² Unterstützungsleistungen gemäss den Kapiteln 2 und 4 sind grundsätzlich subsidiär zu entsprechenden Leistungen des Bundes. *

³ Unterstützungsleistungen, die der Kanton infolge zeitlicher Dringlichkeit erbringt, obwohl sie gemäss Absatz 2 subsidiär zu denjenigen des Bundes sind, sind grundsätzlich zurückzufordern. *

2 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung *

Art. 3 *Berner Listenspitäler*

¹ Listenspitälern mit Sitz im Kanton Bern werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-022

² Listenspitäler, welche einen Nachweis gemäss Absatz 1 beibringen, profitieren von beschleunigten Geldflüssen. Bestehende Forderungen aus der Übernahme des Kantonsanteils für stationäre Aufenthalte werden möglichst rasch beglichen.

Art. 4 *Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich **

¹ Spitexorganisationen sowie Institutionen aus dem Behindertenbereich in einem Vertragsverhältnis mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten, Sonderschulen) werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen. *

3 Finanzielle Entlastungen

Art. 5 *Stundung und Erlass von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen **

¹ Die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion stunden auf Gesuch hin Miet-, Pacht- und Baurechtszinse für die Monate April, Mai und Juni 2020, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer aufgrund der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. *

² Der Regierungsrat legt die Frist zur Rückzahlung der gestundeten Zinsen zu einem späteren Zeitpunkt durch Beschluss fest.

³ Die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion können Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszinse für die Monate April, Mai und Juni 2020 ganz oder teilweise erlassen, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer von Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)²⁾ in eine wirtschaftliche Notlage geraten. *

Art. 6 *Zahlungsfristen*

¹ Für Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis 30. Juni 2020 ein Fristenstillstand. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen für diese Forderungen bis zum 30. Juni 2020 weder gemahnt noch betrieben werden.

²⁾ SR [818.101.24](#)

² Für Forderungen des Jahres 2020 gelten folgende Zinssätze gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV³):

a Verzugszinsen: 0 Prozent,

b Vorauszahlungszinsen für Steuerforderungen: 0.5 Prozent.

³ Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.

⁴ Forderungen von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbstständig-erwerbenden, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind, werden möglichst rasch beglichen. Diese Massnahme gilt bis zum 30. Juni 2020.

Art. 7 *Gebührenerlass*

¹ Gebühren, die im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise anfallen, werden nicht erhoben. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 8 *Sistierung der Amortisation von Darlehen*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann die im Jahr 2020 fälligen Amortisationszahlungen von Darlehen der Neuen Regionalpolitik auf Gesuch hin ganz oder teilweise sistieren.

Art. 8a * *Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe* *

¹ Sämtliche Beherbergungsabgaben gemäss Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG)⁴ sind bis zum 31. Dezember 2020 gestundet.

^{1a} Für sämtliche zwischen 1. April 2020 und 31. Dezember 2020 anfallenden Übernachtungen wird die Beherbergungsabgabe erlassen, sofern sie nicht als Pauschale bezahlt wird. *

² Die Pflicht der Beherbergerinnen und Beherberger zu Meldung der Übernachtungen gemäss Artikel 23 Absatz 2 TEG bleibt bestehen.

³) [BSG 661.733](#)

⁴) [BSG 935.211](#)

Art. 8b * *Erlass der Alkoholabgabe*

¹ Betrieben mit einer Betriebsbewilligung A und C wird die Alkoholabgabe gemäss Gastgewerbegesetz von 11. November 1993 (GGG)⁵⁾ für das Jahr 2020 erlassen.

Art. 8c * *Vermarktungsbeiträge*

¹ In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (PVLV)⁶⁾ werden auch Beiträge gewährt für Tiere, die über elektronische Plattformen versteigert oder über Direktverkauf veräussert werden.

² Die Verkäufe gemäss Absatz 1 sind dem Berner Bauernverband zu melden.

³ Das Recht auf Beiträge gemäss Absatz 1 gilt 30 Tage über die Aufhebung des Verbots von Märkten gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a COVID-19-Verordnung 2 hinaus.

4 Finanzielle Unterstützungen**Art. 9** *Leistungen an technologieorientierte Unternehmen*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann zusätzlich zu ihrer ordentlichen Förderung neu Beiträge an bestehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte von technologieorientierten Unternehmen und Kleinunternehmen gewähren.

² Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

Art. 10 *Instrumente der Wirtschaftsförderung*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann zusätzliche Förderinstrumente schaffen, namentlich zur Unterstützung und Aufrechterhaltung von Innovationstätigkeiten der Unternehmen.

² Sie berücksichtigt bei der Ausgestaltung zusätzlicher Förderinstrumente die Subsidiarität, namentlich im Verhältnis zu Förderinstrumenten des Bundes.

³ Sie kann den Ausfall von Beiträgen Dritter an Partnerorganisationen, namentlich BE!Tourismus AG und Destinationen, kompensieren, die grundsätzlich im Auftrag der Wirtschaftsförderung handeln oder Leistungsvereinbarungen mit dieser abgeschlossen haben.

⁴ Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

⁵⁾ BSG [935.11](#)

⁶⁾ BSG [910.111](#)

Art. 11 *Rahmenkredit Wirtschaftsförderung*

¹ Zur Finanzierung der Massnahmen nach Artikel 9 und 10 bewilligt der Regierungsrat mit separatem Beschluss einen Rahmenkredit.

5 Schuldenbremsen**Art. 12**

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.

³ Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.

6 Delegation von Ausgabenbefugnissen**Art. 13**

¹ Die Ausgabenbefugnisse für die Stundung und den Erlass von Forderungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erfolgen, werden an die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei delegiert.

² Die Ausgabenbefugnisse für die Gewährung von Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gemäss den Artikeln 3 und 4 werden an die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion delegiert. *

7 Organisatorische Massnahmen**Art. 14**

¹ Der Regierungsrat kann einen Beschluss an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren fassen.

7a ... *

Art. 14a * ...

8 Schlussbestimmung**Art. 15** *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

a Artikel 1 bis 8 und 12 bis 15: am 21. März 2020,

b Artikel 9 bis 11: zu einem späteren Zeitpunkt, den der Regierungsrat durch Beschluss festlegt.⁷⁾

² Sie gilt bis zum 20. März 2021. *

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)⁸⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. März 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

⁷⁾ Inkraftgetreten am 26.03.2020 ([BAG 20-025](#); RRB Nr. 336 vom 26.03.2020)

⁸⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.03.2020	21.03.2020	Erlass	Erstfassung	20-022
01.04.2020	01.04.2020	Erlasstitel	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Titel 2	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 4	Titel geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5	Titel geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 8a	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 8b	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 13 Abs. 2	eingefügt	20-027
08.04.2020	01.04.2020	Erlasstitel	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Titel 2	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 4	Titel geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 5	Titel geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Titel 7a	eingefügt	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 14a	eingefügt	20-029
15.04.2020	01.04.2020	Erlasstitel	geändert	20-030
15.04.2020	01.04.2020	Art. 8c	eingefügt	20-030
27.05.2020	27.05.2020	Art. 8a	Titel geändert	20-057
27.05.2020	27.05.2020	Art. 8a Abs. 1a	eingefügt	20-057
03.06.2020	03.06.2020	Titel 7a	aufgehoben	20-058
03.06.2020	03.06.2020	Art. 14a	aufgehoben	20-058
03.06.2020	03.06.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	20-058

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.03.2020	21.03.2020	Erstfassung	20-022
Erlasstitel	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Erlasstitel	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Erlasstitel	15.04.2020	01.04.2020	geändert	20-030
Art. 2 Abs. 2	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 2 Abs. 3	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Titel 2	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Titel 2	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 4	01.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-027
Art. 4	08.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-029
Art. 4 Abs. 1	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Art. 4 Abs. 1	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 5	01.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-027
Art. 5	08.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-029
Art. 5 Abs. 1	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Art. 5 Abs. 1	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 5 Abs. 3	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8a	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8a	27.05.2020	27.05.2020	Titel geändert	20-057
Art. 8a Abs. 1a	27.05.2020	27.05.2020	eingefügt	20-057
Art. 8b	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8c	15.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-030
Art. 13 Abs. 2	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Titel 7a	08.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-029
Titel 7a	03.06.2020	03.06.2020	aufgehoben	20-058
Art. 14a	08.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-029
Art. 14a	03.06.2020	03.06.2020	aufgehoben	20-058
Art. 15 Abs. 2	03.06.2020	03.06.2020	geändert	20-058